

# Allgemeine Einkaufsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen

der Kraftwerk Mehrum GmbH

03/2008

1. Gültigkeit der Bedingungen des Auftraggebers.....	2
2. Rangfolge.....	2
3. Angebot.....	2
4. Nebenleistungen des Auftragnehmers.....	3
5. Weitere vergütungsfreie Verpflichtungen des Auftragnehmers .....	4
6. Änderungen und Ergänzungen zur VOB/B .....	5
7. EU-Verordnungen zur Terrorismusbekämpfung .....	8
8. Nachunternehmerleistungen und -verpflichtungen.....	8
9. Ausführung, Umweltschutz, Sicherheit, Gesundheitsschutz und Qualität .....	9
10. Arbeitskräfte aus Nicht-EU-Staaten .....	11
11. Preisgrundlagen .....	11
12. Versicherungen .....	11
13. Bestellung .....	12
14. Liefer-/Leistungszeit .....	12
15. Versandbedingungen .....	12
16. Betreten und Befahren des Werksgeländes/der Baustelle .....	12
17. Außervertragliche Zusatzarbeiten.....	13
18. Mängelansprüche, Haftung und Abnahme.....	13
19. Rechnungslegung und Kontierung.....	14
20. Abtretungsvertrag.....	14
21. Nutzungs- und Schutzrechte .....	14
22. Geheimhaltung, Datenschutz, Auftragsdatenverwaltung und Sicherheit .....	14
23. Sicherstellung der diskriminierungsfreien Verwendung von Informationen lt. § 9 Energiewirtschaftsgesetz.....	16
24. Vorbehalt der Konzernverrechnung .....	16
25. Veröffentlichung/Werbung .....	17
26. Verbringung ins Ausland.....	17
Gerichtsstand .....	17
28. Vertragssprache/Anwendbares Recht .....	18
29. Schriftform.....	18
30. Salvatorische Klausel .....	18

## 1 Gültigkeit der Bedingungen des Auftraggebers

Diese Einkaufsbedingungen liegen allen Bestellungen zugrunde und gelten ausschließlich. Entgegenstehenden oder zusätzlichen Bedingungen des Auftragnehmers (AN) wird widersprochen. Sie gelten nur, wenn sich der Auftraggeber (AG) schriftlich und ausdrücklich mit ihnen oder mit Teilen davon einverstanden erklärt hat.

## 2 Rangfolge

Es gelten für Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen in nachstehender Rangfolge:

- die Bestimmungen der Bestellung,
- das Vergabeprotokoll,
- die Leistungsbeschreibung,
- die Besonderen Vertragsbedingungen (BVB),
- die Besonderen Technischen Vertragsbedingungen (BTV),
- die Zusätzlichen Vertragsbedingungen:  
Allgemeine Einkaufsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (ZVB),
- die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV),
- die Baustellenordnung,
- die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB, Teil C, Ausgabe 2006),
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB, Teil B, DIN 1961, Ausgabe 2006, nachfolgend: „VOB/B“),
- die gesetzlichen Bestimmungen.

## 3 Angebot

- 3.1 Der Anbieter hat sich genau an die Leistungsbeschreibung und den Wortlaut des Anschreibens zur Ausschreibung zu halten. Im Falle von Abweichungen ist im Anschreiben zum Angebot ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- 3.2 Die Einreichung von Alternativ- und Nebenangeboten sowie Sondervorschlägen ist nur im Zusammenhang mit der Abgabe des Hauptangebotes zulässig und jeweils mit einem besonderen Schreiben zu erläutern.
- 3.3 Die Ausarbeitung von Angeboten jeglicher Art hat für den AG kostenlos zu erfolgen.
- 3.4 Der Anbieter ist bis zum Ablauf der im Anschreiben zur Ausschreibung angegebenen Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden.

- 3.5 Mit Abgabe des Angebotes erklärt der Anbieter, dass die Ermittlung der Preise anhand der zur Verfügung stehenden Ausschreibungsunterlagen zweifelsfrei möglich war, und dass er Gelegenheit hatte, sich über die örtlichen Verhältnisse und die Durchführbarkeit der Leistungen, insbesondere in technischer, terminlicher und baurechtlicher Hinsicht zu informieren.

#### **4 Nebenleistungen des Auftragnehmers**

Die vertraglichen Leistungen, die mit Einheitspreisen oder Pauschalvergütungen abgegolten werden, umfassen insbesondere, soweit im Leistungsverzeichnis nicht anderweitig erfasst, die folgenden Nebenleistungen:

- 4.1 Entladung, Lagerung, Aufbewahrung und Überwachung der vom AN gelieferten Stoffe und Bauteile einschließlich erforderlicher Zwischenlagerung, sowie das Sammeln, Reinigen und Stapeln der Verpackungen bzw. deren Abfuhr von der Baustelle zu einer zugelassenen Anlage einschließlich evtl. anfallender Gebühren.
- 4.2 Verwertung und Beseitigung von bei den Lieferungen/Leistungen des AN entstehenden Abfällen gemäß den abfallrechtlichen Vorschriften. Eigentum, Gefahr und die abfallrechtliche Verantwortung gehen im Zeitpunkt des Abfallanfalls auf den AN über.
- 4.3 Alle Sicherungsarbeiten und Schutzmaßnahmen des eigenen Gewerkes gegen Wasser, Hochwasser, Grund- und Sickerwasser, Frost und sonstige Witterungseinflüsse.
- 4.4 Sicherung der Baustelle gegen unbefugten Zutritt.
- 4.5 Reinhaltung der eigenen Baustelle einschließlich Beseitigung von Schnee und Eis. Maßnahmen zur Verhinderung vermeidbarer Umweltverschmutzung und Lärmentwicklung sowie Reinigung zur Übergabe der Leistung in besenreinem bzw. des Baugeländes in sauberem Zustand.
- 4.6 Anlagen zur Aufrechterhaltung des Verkehrs auf sämtlichen zur Baustelle führenden Zufahrtsstraßen, Wegen, Gleisanlagen usw. in Form von Umleitungen und dgl. entsprechend den behördlichen Vorschriften und Anordnungen.
- 4.7 Die Unterhaltung während der Bauzeit und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes von Zufahrtsstraßen, Wegen, Umleitungen usw.
- 4.8 Die Erfüllung aller Entschädigungsansprüche von dritter Seite, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften und Anordnungen entstehen. Dies gilt auch für öffentliche Straßen und Wege.
- 4.9 Lieferung von Bestandszeichnungen im Original (je Zeichnung 1fach) einschließlich Zeichnungsverzeichnis. Auf Anforderung des AG übergibt der AN diese Unterlagen auch auf Datenträger in einem Format, welches die uneingeschränkte Weiterverarbeitung ermöglicht.



4.10 Die Führung eines Bautagebuches einschließlich Beschaffung der benötigten Unterlagen. Das Bautagebuch muss mindestens folgende tägliche Eintragungen enthalten:

- Temperatur (morgens und nachmittags)
- Wetterangabe
- evtl. Pegelmessungen
- Arbeitsbeginn und –ende
- Personalstand, spezifiziert nach Gewerken
- Abriss der täglichen Leistungen (auch für Nachunternehmer)
- Besucher
- Unfälle
- eingesetztes Groß- und Spezialgerät

Dem AG sind zwei Durchschriften zu übergeben.

4.11 Die Beseitigung der ober- und unterirdischen Teile der Baustelleneinrichtung.

## **5 Weitere vergütungsfreie Verpflichtungen des Auftragnehmers**

- 5.1 Der AN ist verpflichtet, das Baustellenpersonal darüber zu unterrichten, dass Arbeiten in der Nähe von spannungsführenden Teilen der Betriebseinrichtungen nur nach vorheriger Zustimmung und unter ständiger Aufsicht eines Beauftragten des AG ausgeführt werden dürfen. Zur Aufnahme dieser Arbeiten ist das Eintreffen des Beauftragten abzuwarten. Den Anordnungen des Beauftragten ist in jedem Falle Folge zu leisten.
- 5.2 Der AN stellt sicher, dass sich seine Mitarbeiter in geschlossenen Werksbereichen den Kontrolleinrichtungen des AG unterziehen.
- 5.3 Auf Verlangen des AG hat der AN die von ihm hergestellten Ver- und Entsorgungsleitungen auch anderen Unternehmen zur Mitbenutzung zu überlassen und die Demontage erst vorzunehmen, wenn hierzu die Zustimmung der Bauleitung des AG erteilt ist. Wird nach der Abnahme der Leistung des AN auf Anforderung des AG eine längere Vorhaltung der Leitungen erforderlich, wird diese gesondert vergütet.
- 5.4 Bauschilder dürfen nur nach Angabe und mit Zustimmung des AG aufgestellt werden. Bei Aufstellung eines Gemeinschaftsbauschildes durch den AG hat sich der AN anteilig an den Kosten zu beteiligen.
- 5.5 Bei Einsatz eines Sicherheits- und Gesundheitskoordinators durch den AG hat der AN die notwendige Zuarbeit zu erbringen und seinen Anweisungen auf der Baustelle Folge zu leisten.

## 6 Änderungen und Ergänzungen zur VOB/B

Soweit nicht an anderen Stellen speziell geregelt, gelten folgende Abweichungen von der VOB/B:

- 6.1 Ergänzend zu und abweichend von § 1 Nr. 2 gilt bei Widersprüchen im Vertrag die unter Ziffer 2 dieser Bedingungen aufgeführte Rangfolge.
- 6.2 § 2 Nr. 3 wird so ergänzt, dass durch Mehr- oder Minderleistungen, auch über 10 v. H., ebenso wie durch Änderungen der Bauentwürfe, die Einheitspreise weder erhöht noch ermäßigt werden.
- 6.3 § 3 Nr. 4 wird dahin ergänzt, dass der AN auch zur Feststellung der Lage von Kabeln und Rohrleitungen jeder Art verpflichtet ist. Hierzu müssen vor Beginn der Erdarbeiten die zuständigen Betriebsstellen befragt werden.
- 6.4 § 4 Nr. 1 wird so ergänzt, dass zu den Aufgaben des AN auch die Einholung der verkehrspolizeilichen Genehmigung für Transporte, die Inanspruchnahme öffentlicher Plätze und die Benutzung betriebsfremder Einrichtungen gehören. Der AN hat den zuständigen Behörden den verantwortlichen Bauleiter und seinen Stellvertreter schriftlich zu benennen.
- 6.5 Abweichend von § 4 Nr. 4c stellt der AG Brauchwasser, elektrischen Strom, wie diese auf der Baustelle verfügbar sind, unter Ausschluss der Verpflichtung zur Lieferung und Schadensersatzleistungen im Falle von Betriebsstörungen, kostenlos zur Verfügung. Das Legen von Strom- und Wasseranschlussleitungen von den Hauptverteilungsstellen bis zum Verwendungsort liegt im Zuständigkeitsbereich des AN und wird nicht besonders vergütet.
- 6.6 § 6 Nr. 1 wird so ergänzt, dass der AN verpflichtet ist, seine Arbeiten mit den am Bau beteiligten Unternehmen zu koordinieren. Behinderungsanzeigen bedürfen auch dann der Schriftform, wenn die Behinderung offenkundig ist. Im Falle der schuldhaften Unterlassung der Anzeige hat der AN dem AG den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen.
- 6.7 § 8 Nr. 1 wird dahin ergänzt, dass der AG berechtigt ist, den Vertrag bis zur Vollendung der Leistung jederzeit ganz oder teilweise zu kündigen. Dem AN steht in diesem Fall die für den gekündigten Leistungsteil vereinbarte Vergütung zu, abzüglich dessen, was er sich nach § 8 Nr. 1 Abs. 2, Satz 2 VOB/B anrechnen lassen muss. Bei der Ermittlung der zu zahlenden Vergütung und des Anrechnungsbetrages ist auf die Aufwendungen, die sich nach den Vertragsunterlagen unter Berücksichtigung der Urkalkulation ergeben, abzustellen. Anzurechnen sind dabei auch sämtliche anerkannten Nachträge des AG.
- 6.8 Abweichend von § 11 Nr. 4 kann der AG die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend machen, auch wenn er sich das Recht dafür bei der Annahme (Abnahme) der verspäteten Lieferung (Leistung) nicht ausdrücklich vorbehält. Eine evtl. zu zahlende Vertragsstrafe wird von der Schlussrechnung in Abzug gebracht.



- 6.9 Abweichend von § 12 Nr. 1 gilt für die Abnahme eine Frist von 4 Wochen nach Fertigstellung.
- 6.10 § 12 Nr. 2 wird dahin ergänzt, dass die Rechtsfolgen der Teilabnahme erst mit der Schlussabnahme eintreten.
- 6.11 § 12 Nr. 4 wird so ergänzt, dass über die Abnahme ein Protokoll unter Verwendung des Vordruckes des AG anzufertigen ist.

Sofern der Nachweis der vereinbarten Beschaffenheit oder der vollständigen Funktionsbereitschaft nach der Abnahme erfolgt, ist dies ebenfalls in einem Abnahmeprotokoll festzuhalten.

Für die Geltendmachung einer Vertragsstrafe gilt auch Ziffer 6.8 dieser Bedingungen.

- 6.12 § 12 Nr. 5 wird dahin ergänzt, dass der AG berechtigt ist, die Leistungen des AN aus betrieblichen Gründen schon vor der Abnahme zu benutzen. Die Benutzung stellt in diesem Fall keine Abnahme dar.

Für die Geltendmachung einer Vertragsstrafe gilt auch Ziffer 6.8 dieser Bedingungen.

- 6.13 § 13 Nr. 5 wird dahin ergänzt, dass für durchgeführte Mängelbeseitigungsleistungen die Verjährungsfrist am Tage der erneuten Abnahme von neuem beginnt. Die Dauer der neuen Verjährungsfrist richtet sich nach dem Zeitraum der vertraglich vereinbarten Verjährungsfrist.
- 6.14 § 14 Nr. 1 ist so zu verstehen, dass die Schlussrechnung nach Konten (siehe Ziffer 19.2) getrennt aufzustellen und zu legen ist.
- 6.15 § 14 Nr. 2 wird so ergänzt, dass Aufmaße wechselseitig schriftlich anzuerkennen sind. Wird das rechtzeitige Aufmaß versäumt, so erfolgt Freilegung oder sonstige Nachprüfung auf Kosten des AN. Abgerechnet wird nach den Ausführungszeichnungen. Bei erheblichen Änderungen der Ausführung oder zwecks besserer Darstellung hat der AN pausfähige Zeichnungen anzufertigen und mit der jeweiligen Abschlags- bzw. Schlussrechnung einzureichen. Ziffer 4.9 Satz 2 gilt entsprechend. Sie müssen alle Einzelheiten enthalten, die für die Abrechnung sowie für spätere Änderungs- oder Ergänzungsarbeiten wichtig sind.
- 6.16 Ergänzend zu § 15 gilt für Stundenlohnarbeiten folgende Regelung:

6.16.1 Stundenlohnarbeiten werden nur anerkannt, wenn eine ausdrückliche schriftliche Anordnung der örtlichen Bauleitung des AG vorliegt.

6.16.2 Stundenlohnarbeiten werden grundsätzlich mit einer separaten Bestellung beauftragt. Die Verrechnungssätze (d.h. die Vergütung für Stundenlohnarbeiten) sind mit einem gesonderten Angebot einzureichen.

6.16.3 Stundenlohnarbeiten im geringen Umfang werden, soweit keine entsprechenden Verrechnungssätze im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind, mit den zur Zeit der Ausführung gültigen Tariflöhnen und den in der Bestellung aufgeführ-



ten Zuschlägen vergütet. Sie sind getrennt nach Lohn und Zuschlägen auszuweisen.

- 6.16.4 Mit den Verrechnungs-/Zuschlagssätzen sind sämtliche Kosten (z.B. Gemeinkosten, Wagnis und Gewinn, Kleingeräte und Werkzeuge) abgegolten. Lohnnebenkosten (z.B. Fahrgelder, Auslösung) werden nicht gesondert vergütet.
- 6.16.5 Tarifliche Zuschläge für Mehrarbeit (Überstunden), Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit sowie Erschwernisse werden gemäß den jeweiligen Tarifbestimmungen vergütet.
- 6.16.6 Großgeräte werden, wenn keine entsprechenden Einheitspreise im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind, nach der zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe gültigen Baugeräteliste abgerechnet, und zwar für die Zeit des unmittelbaren Einsatzes, darüber hinaus nur nach vorheriger, schriftlicher Vereinbarung mit dem AG.
- 6.16.7 Stundenlohnnachweise sind täglich zu erstellen und der örtlichen Bauleitung des AG am darauffolgenden Arbeitstag zur Gegenzeichnung vorzulegen. Die Stundenlohnnachweise haben detaillierte Angaben über die Art der durchgeführten Arbeiten sowie die dafür benötigte Zeit, das verbrauchte Material und den damit verbundenen Einsatz von Großgeräten (gemäß Baugeräteliste) zu enthalten. Die Gegenzeichnung bestätigt lediglich die Durchführung der Arbeiten und steht unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Der AN verwendet hierzu auf Aufforderung des AG dessen Vordrucke. Das Original ist dem AG zu überlassen.
- 6.17 § 16 Nr. 1 wird dahin ergänzt, dass der AG Abschlagszahlungen bis 90 % der nachweislich erbrachten Leistungen – jedoch nicht unter 10.000 EURO - leistet. Die Hinterlegung des Einbehaltes nach § 17 Nr. 6 ist ausgeschlossen. Der Leistungsnachweis ist wie bei der Schlussrechnung getrennt nach Konten aufzustellen.
- 6.18 § 16 Nr. 3 wird so ergänzt, dass der Sicherheitseinbehalt der Abschlagszahlungen mit der Schlussrechnung ausbezahlt wird, sofern eine vertragliche Regelung für die Bestellung einer Gewährleistungsbürgschaft nicht vorgenommen wurde.

Die Bezahlung der Schlussrechnung erfolgt innerhalb von zwei Monaten, bei Aufträgen < 10.000 EURO innerhalb von 30 Tagen, jeweils nach vorbehaltloser Abnahme und Rechnungseingang.

Stellt der AG nach Zahlung der Schlussrechnung etwaige Rückzahlungsansprüche fest, so verpflichtet sich der AN, diese unverzüglich auszugleichen. Bei Rückforderungen aus Überzahlungen kann sich der AN nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§§ 818 ff BGB) berufen.

- 6.19 Ergänzend zu § 17 gelten für in der Bestellung vereinbarte Sicherheiten folgende Regelungen:

6.19.1 Vertragserfüllungsbürgschaft:

Vom AN ist mit der Bestellannahme eine unbefristete Vertragserfüllungsbürgschaft (Bankbürgschaft) in Höhe von 5 % des Bestellwertes (einschließ-



lich jeweils gültiger gesetzlicher Umsatzsteuer) einzureichen. Die Rückgabe erfolgt nach Übersendung der Schlussrechnung.

#### 6.19.2 Bürgschaft für Mängelansprüche :

Der AN hat mit der Schlussrechnung eine unbefristete Bürgschaft für Mängelansprüche (Bankbürgschaft) in Höhe von 5 % des Gesamtabrechnungswertes (einschließlich jeweils gültiger gesetzlicher Umsatzsteuer) einzureichen.

Falls die Bürgschaft während der Verjährungsfrist ganz oder teilweise in Anspruch genommen wird, ist der AN verpflichtet, den entsprechenden Betrag umgehend wieder aufzufüllen.

Die Rückgabe der Bürgschaftsurkunde erfolgt nach Ablauf der Verjährungsfrist.

## 7 EU-Verordnungen zur Terrorismusbekämpfung

- 7.1 Durch die Verordnungen (EG) Nr. 881/2002 und (EG) Nr. 2580/2001 des Rates der Europäischen Union, die unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft gelten, wurde zum Zweck der Terrorismusbekämpfung das Verbot, bestimmten natürlichen und juristischen Personen, Gruppen oder Organisationen direkt oder indirekt Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen, eingeführt. Der AN verpflichtet sich, dieses Verbot zu beachten und seine Geschäftspartner und Mitarbeiter daraufhin zu überprüfen, ob eine Namensidentität mit den in den als Anhängen zu den Verordnungen veröffentlichten Listen genannten natürlichen oder juristischen Personen, Gruppen oder Organisationen besteht. Im Falle einer Namensidentität ist von der Durchführung von Geschäften mit diesen Personen, Gruppen oder Organisationen abzusehen.

## 8 Nachunternehmerleistungen und –verpflichtungen

- 8.1 Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des AG darf der AN seine Verpflichtungen aus dem Vertrag weder ganz noch teilweise auf andere übertragen oder die ihm übertragenen Leistungen und Arbeiten an andere Unternehmen weitergeben. Dies gilt auch für Leistungen, auf die der Betrieb des AN nicht eingerichtet ist.

Die Vergabe von Teilleistungen durch Nachunternehmer an ein weiteres Unternehmen bedarf ebenfalls der Zustimmung des AG.

Im Fall des Einsatzes von Nachunternehmern besprechen die Verantwortlichen des AN und der von ihm eingesetzten Nachunternehmern die arbeitssicherheitsrechtlichen Regelungen, insbesondere die geltenden berufsgenossenschaftlichen sowie weitere durch den AG vorgegebenen Vorschriften und Regeln und dokumentieren dies in einem Kurzprotokoll. Hiervon erhält der AG eine Abschrift.



- 8.2 Mit der Angebotsabgabe sind bereits die Nachunternehmer bzw. die Leistungen zu benennen, die an Nachunternehmer vergeben werden.
- 8.3 Der AN hat den Nachunternehmer im Nachunternehmervertrag zu verpflichten und dem AG die erforderlichen Bescheinigungen neuesten Datums des Finanzamtes, der zuständigen Sozialversicherungsträger und der Berufsgenossenschaft vorzulegen. Der AN hat dem Nachunternehmer bezüglich der von ihm übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen.
- 8.4 Der AN darf seine Nachunternehmer nicht daran hindern, mit dem AG Verträge über andere Lieferungen/Leistungen abzuschließen. Unzulässig sind insbesondere Exklusivitätsvereinbarungen mit Dritten, die den AG oder den Nachunternehmer am Bezug von Lieferungen/Leistungen hindern, die der AG selbst oder der Nachunternehmer für die Abwicklung derartiger Aufträge benötigt.

## **9 Ausführung, Umweltschutz, Sicherheit, Gesundheitsschutz und Qualität**

- 9.1 Der AN hat die anerkannten Regeln der Technik, die jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und die betrieblichen Regeln und Vorschriften des AG zu berücksichtigen. Insbesondere hat der AN die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln, die „Grundsätze der Prävention“ BGV A 1 sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln sowie die Baustellenverordnung zu beachten. Der AN hat die Inhalte des Arbeitsschutzgesetzes und der Betriebssicherheitsverordnung zu berücksichtigen. Dazu zählt insbesondere die Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen für die durchzuführenden Tätigkeiten und die eingesetzten Arbeitsmittel.
- 9.2 Maschinen und technische Arbeitsmittel sind entsprechend des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG) mit einer Montage- und Betriebsanleitung, einer EG-Konformitätserklärung, einer CE-Kennzeichnung und ggf. einer Baumusterprüfung zu liefern. Es sind vorzugsweise Arbeitsmittel mit GS-Kennzeichnung zu liefern. Ist ein Prüfzeichen nicht erteilt, ist die Einhaltung der oben genannten Vorschriften durch den Lieferanten nachzuweisen.
- 9.3 Bei der Lieferung von Gefahrstoffen im Sinne der Gefahrstoffverordnung sind dem AG Produktinformationen, insbesondere aktuelle EG-Sicherheitsdatenblätter in deutscher Sprache, rechtzeitig vor der Lieferung an der Anlieferstelle zu übermitteln. Das gleiche gilt für Informationen bezüglich gesetzlich bedingter Vermarktungsbeschränkungen. Die Bestimmungen des Gefahrgutbeförderungsgesetzes sind einzuhalten.
- 9.4 Der Einsatz von krebserzeugenden, fortpflanzungsgefährdenden und erbgutverändernden Stoffen ist generell zu vermeiden. Bei notwendigen Abweichungen hiervon ist der AG vor Lieferung/Einsatz schriftlich zu informieren. Daraus resultierende Schutzmaßnahmen sind gemeinsam abzustimmen.
- 9.5 Unterhält der AN ein Qualitätssicherheitssystem z. B. gemäß DIN EN ISO 9001–9003, ist der AG oder ein von ihm beauftragter Dritter berechtigt, das System nach Abstimmung mit dem AN zu überprüfen.



- 9.6 Der AN wird sich der Arbeitszeit anpassen, die am Ort der Leistungserbringung gilt, soweit Terminvereinbarungen nicht entgegenstehen. Die Beauftragten und das Personal des AN sind verpflichtet, das Zeiterfassungssystem des AG zu nutzen. Die ortsüblichen Regelungen sind vor Arbeitsaufnahme mit dem jeweiligen Betrieb abzustimmen.
- 9.7 Der AN legt dem AG auf Verlangen die erforderlichen Bescheinigungen neuesten Datums des Finanzamtes, der zuständigen Sozialversicherungsträger und der Berufsgenossenschaft vor.
- 9.8 Der AN und seine Nachunternehmer setzen qualifiziertes, unterwiesenes und entsprechend der auszuführenden Tätigkeit nach berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen arbeitsmedizinisch untersuchtes Personal ein. Auf Wunsch des AG sind entsprechende aktuelle Qualifikations- und Untersuchungsnachweise vorzulegen. Der AG behält sich eine Kontrolle hinsichtlich der Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften durch den AN und die von ihm eingesetzten Nachunternehmer während der Arbeiten vor.
- 9.9 Der AN verpflichtet sich, niemanden mit dem er in Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den AG in Kontakt kommt, ungerechtfertigter Benachteiligung oder Belästigung auszusetzen. Der AN verpflichtet sich weiterhin, seine Arbeitnehmer ausdrücklich auf diese Verpflichtungen hinzuweisen und sie entsprechend zu verpflichten.
- 9.10 Der AN ist verpflichtet, die ihm bekannt gemachten örtlichen Verhaltensregeln zum Notfallschutz einzuhalten.
- 9.11 Der AG ist berechtigt, aus wichtigem Grund die Ablösung von Personal des AN zu verlangen. Dies gilt insbesondere dann, wenn berechtigte Zweifel an der notwendigen Erfahrung oder Qualifikation bestehen bzw. Arbeitssicherheits-/Umweltschutzbestimmungen nicht beachtet werden. Der AN verpflichtet sich, in diesen Fällen für qualifizierten Ersatz zu sorgen. Die vereinbarten Termine bleiben hiervon unberührt. Eine Ablösung des Personals durch den AN bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Alle damit verbundenen Mehrkosten trägt der AN.
- 9.12 Der AN verpflichtet sich, den AG von sämtlichen Schäden und Kosten (einschließlich Kosten der Rechtsverfolgung) freizustellen, die aus einer Verletzung von Rechtsnormen durch den AN oder einen seiner Mitarbeiter bzw. Nachunternehmer resultieren.
- 9.13 Der AG erfasst alle Betriebs- und Dienstwegeunfälle eigener und für ihn tätiger fremder Mitarbeiter. Die Erfassung dient der Verbesserung der Arbeitssicherheit.

Wenn ein vom AN oder seinen Nachunternehmer eingesetzter Mitarbeiter auf dem Weg zum bzw. vom Leistungsort (Dienstwegeunfall) oder am Leistungsort im Rahmen der vereinbarten Tätigkeit (Betriebsunfall) einen Unfall erleidet, teilt der AN dies und weitere Einzelheiten des Unfallereignisses der örtlichen Sicherheitsfachkraft des AG unverzüglich schriftlich mit. Die Unfallmeldung entbindet den AN nicht von bestehenden gesetzlichen Meldepflichten, insbesondere gegenüber der Berufsgenossenschaft.



## 10 Arbeitskräfte aus Nicht-EU-Staaten

- 10.1 Setzt der AN oder der Nachunternehmer Arbeitskräfte ein, die nicht aus EU-Staaten stammen, sind dem AG vor Arbeitsbeginn durch den AN die entsprechenden Arbeits-erlaubnisse vorzulegen.
- 10.2 Verstößt der AN gegen die Pflicht aus Ziffer 10.1, kann der AG vom Vertrag zurück-zutreten und/oder Schadensersatz verlangen.

## 11 Preisgrundlagen

- 11.1 Die Preise verstehen sich, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, ein-schließlich der Lieferung aller erforderlichen Baustoffe frei Verwendungsstelle, der Ar-beitslöhne, Lohnzulagen, der Gestellung und Vorhaltung aller erforderlichen Rüst- und Hebezeuge, Werkzeuge, Geräte, Maschinen, Baubuden usw. sowie Verpackungs-kosten.

Die Preise sind unter Berücksichtigung sämtlicher Nachlässe und Zuschläge Festprei-se zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und sind auch bei Nachtragsangeboten nach Lohn- und Materialkosten getrennt aufzuführen. Sie gelten auch für gleiche oder gleichwertige Leistungen anderer Bauteile, selbst wenn sie im Leistungsverzeichnis nur für einen bestimmten Bauteil vorgesehen sind.

- 11.2 Die Preise enthalten zusätzlich zur VOB, Teile B und C:

11.2.1 die Gestellung des verantwortlichen Aufsichtspersonals mit entsprechend qua-lifizierten Fachkräften,

11.2.2 die Kosten für die Ausführung von Restarbeiten zu einem späteren Termin,

11.2.3 soweit in besonderen Positionen des Leistungsverzeichnisses nicht erfasst:

die Gemeinkosten der Baustelle, insbesondere Gehälter, Auslösungen, Rei-sekosten des Bauleiters, Bauschreibers usw., ferner die Kosten des Bürobe-triebes auf der Baustelle, die Telefongebühren, die PKW-Kosten, die Lohnne-benkosten aller Art, wie Wegegelder, An- und Rückreisegelder, Wochen-endheimfahrten sowie die Unterbringung auswärtiger Arbeitskräfte usw.

## 12 Versicherungen

Der AN muss für die Dauer des Vertrages, einschließlich Garantiezeiten und Verjäh-rungsfristen für Mängelansprüche, Haftpflichtversicherungsschutz mit branchenübli-chen Konditionen (Mindestdeckungssumme von 1,5 Mio. EURO pro Schadensereignis) unterhalten, den er auf Verlangen des AG nachweist.



### **13 Bestellung**

- 13.1 Bestellungen bedürfen der Schriftform. Die Schriftform i.S.v. Satz 1 ist in Abweichung von Ziffer 29 auch bei Übermittlung auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung gewahrt. Mündliche Nebenabreden zur Bestellung sind nur verbindlich, wenn der AG sie schriftlich bestätigt. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen.
- 13.2 Der Auftrag gilt als angenommen, wenn die Auftragserteilung innerhalb der Zuschlagsfrist ohne Änderungen und Ergänzungen bzw. mit abgestimmten Änderungen und Ergänzungen erfolgt.

In allen anderen Fällen gilt der Auftrag als angenommen, wenn nicht innerhalb von 10 Werktagen nach Auftragserteilung eine gegenseitige Erklärung erfolgt.

### **14 Liefer-/Leistungszeit**

- 14.1 Die in der Bestellung angegebenen Termine der Lieferung oder Leistung sind bindend. Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Termin nicht eingehalten werden kann.
- 14.2 Auf das Ausbleiben notwendiger, vom AG zu liefernder Unterlagen, kann sich der AN nur berufen, wenn er diese Unterlagen trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

### **15 Versandbedingungen**

Neben der Versandanschrift sind in den Transportpapieren die Bestellangaben (Bestell-Nr., Bestelldatum, Anlieferstelle, Name des Empfängers, Material-Nr.) anzugeben und Materialzeugnisse mitzuliefern.

### **16 Betreten und Befahren des Werksgeländes/der Baustelle**

- 16.1 Das Betreten und Befahren des Werksgeländes/der Baustelle ist rechtzeitig anzumelden. Den Anweisungen des Fachpersonals des AG ist zu folgen. Die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten. Der AG und seine Mitarbeiter haften, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit auch für einfache Fahrlässigkeit.
- 16.2 Werden Leistungen auf dem Werksgelände/der Baustelle erbracht, so gilt die entsprechende Baustellenordnung. Bei Arbeitsaufnahme oder auf vorherige Anforderung wird dem Aufsichtspersonal des AN eine Ausfertigung der Baustellenordnung einschließlich Anlagenverzeichnis gegen Unterschrift ausgehändigt. Die Kenntnis über den Inhalt der



Baustellenordnung einschließlich Anlagenverzeichnis ist durch eine schriftliche Erklärung zu bestätigen.

## **17 Außervertragliche Zusatzarbeiten**

- 17.1 Für außervertragliche Zusatzarbeiten hat der AN unverzüglich nach Kenntniserlangung ein schriftliches Nachtragsangebot (3fach) unter Vorlage der Kalkulationsunterlagen dem AG einzureichen. Ziffer 4.9 Satz 2 gilt entsprechend. Die Kalkulation muss nachweislich auf Vertragspreisniveau basieren. Die Auswirkungen auf die Vertragstermine sind aufzuzeigen. Im Hauptauftrag vereinbarte Nachlässe sind bei außervertraglichen Zusatzarbeiten entsprechend in Abzug zu bringen, auch wenn die Nachlässe im Rahmen der Vertragsverhandlungen gewährt worden sind.
- 17.2 Mit den Arbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung des AG begonnen werden. Sofern aus betrieblichen Gründen die Durchführung der Arbeiten vor Zustimmung erforderlich wird, bedeutet die Freigabe durch die Bauleitung des AG nicht die gleichzeitige Anerkennung der Nachtragspreise.
- 17.3 Falls bei Ausführung der Leistungen ein Nachtragsangebot noch nicht vorliegt, ist dieses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Werktagen nachzureichen.

## **18 Mängelansprüche, Haftung und Abnahme**

- 18.1 Für die Verjährungsfristen gelten die Bestimmungen des § 13 Nr. 4 der VOB/B, jedoch beträgt für Bauwerke die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 5 Jahre.
- 18.2 Bis zur Abnahme der gesamten Leistung trägt der AN abweichend von § 7 Nr. 1 VOB/B die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Unterganges. Etwaige Versicherungen gehen zu seinen Lasten.
- 18.3 Eine ausgeführte Leistung gilt nur dann als abgenommen, wenn der AG die Abnahme schriftlich erklärt hat. Über die Abnahme ist ein Protokoll anzufertigen. Mängel, die während der Verjährungsfrist auftreten, gelten im Zweifel als Folgen vertragswidriger Leistung.
- 18.4 Für alle Unfälle und Schäden, die bei den durchzuführenden Arbeiten entstehen, haftet der AN nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eine Entlastung des AN nach § 831 BGB ist ausgeschlossen.
- 18.5 Der AN ist verpflichtet, die ihm vom AG zur Verfügung gestellten Einrichtungen und Geräte bei Übergabe auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Der AG haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Gerätschaften oder durch unsachgemäße Verwendung der bereitgestellten Gerätschaften entstehen.



## 19 Rechnungslegung und Kontierung

- 19.1 Der AN ist verpflichtet, die Massen kontinuierlich zu verfolgen. Ist erkennbar, dass die Bauleistung den Bestellwert übersteigt, ist der AN verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich zu informieren.
- 19.2 Die Rechnungslegung ist nach verschiedenen Kontierungen aufzubauen. Diese werden im Auftragsleistungsverzeichnis bzw. in der Bestellung benannt.
- 19.3 Die 2fach auszufertigenden Rechnungen sind an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift bzw. an die Verwaltung des AG unter Angabe der Bestellnummer zu senden. Sämtliche Abrechnungsunterlagen (Stücklisten, Aufmaße usw.) sind beizufügen. Jede Rechnung muss die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer separat ausweisen.

## 20 Abtretungsverbot

Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten des AN außerhalb des Anwendungsbereiches des § 354a HGB sind ausgeschlossen; Ausnahmefälle bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des AG.

## 21 Nutzungs- und Schutzrechte

- 21.1 Der AG darf den Vertragsgegenstand einschließlich der zugrunde liegenden Patent- und sonstigen Schutzrechte in seinem Konzernbereich uneingeschränkt nutzen. Dieses Nutzungsrecht berechtigt auch zu Änderungen an dem Vertragsgegenstand und erfasst auch Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Analysemethoden, Rezepturen und sonstige Werke, die vom AN bei einem Zustandekommen und der Durchführung des Vertrags gefertigt oder entwickelt werden. Zum Zwecke des Nachbaus von Ersatz- und Reserveteilen darf der AG Unterlagen Dritten überlassen. Der AN sichert zu, dass Rechte Dritter, insbesondere seiner Nachunternehmer, der Einräumung der genannten Nutzungsrechte nicht entgegenstehen und stellt den AG insoweit von Ansprüchen frei.
- 21.2 Der AN haftet dafür, dass durch die Lieferung und Nutzung der Liefer- und Leistungsgegenstände und/oder des hergestellten Werkes Schutzrechte und Urheberrechte Dritter nicht verletzt werden. Der AN hat den AG von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung dieser Rechte freizustellen und den AG auch sonst schadlos zu halten. Auch wenn gewerbliche Schutzrechte des AN bestehen, dürfen vom AG oder seinen Beauftragten Instandsetzungen vorgenommen werden.

## 22 Geheimhaltung, Datenschutz, Auftragsdatenverwaltung und Sicherheit

- 22.1 Der AN verpflichtet sich, alle Informationen, die ihm der AG im Zusammenhang mit dem Auftrag zugänglich macht, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln und aus-

schließlich zur Erfüllung des Vertrages zu verwenden. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmung sind Unterlagen, Angaben, Daten sowie sonstige Informationen, die als solche bezeichnet oder ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die dem AN bei Empfang bereits nachweislich bekannt waren oder von denen er anderweitig Kenntnis (z.B. von Dritten ohne Vorbehalt der Vertraulichkeit oder durch eigene unabhängige Bemühungen) erlangt hat.

- 22.2 Der AN verpflichtet sich, nur solchen Mitarbeitern sowie Nachunternehmern und Lieferanten Zugang zu vertraulichen Informationen des AG zu gewähren, die mit der Leistungserbringung im Rahmen dieses Vertrages betraut sind und sich in gleicher Weise zur Geheimhaltung verpflichtet haben. Die Weitergabe der Verpflichtung hat der AN dem AG auf Verlangen nachzuweisen.

Alle vom AG übergebenen Informationen bleiben Eigentum des AG. Gleiches gilt für Kopien, auch wenn sie vom AN angefertigt werden.

Die vom AG übergebenen Informationen sind nach Durchführung des Vertrages auf Verlangen des AG oder spätestens nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche vollständig, unaufgefordert an den AG zurückzugeben oder nach dessen Wahl zu vernichten. Es sei denn, gesetzliche Aufbewahrungsfristen stehen entgegen.

- 22.3 Der AN ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz (z. B. Bundesdatenschutzgesetz, Telekommunikationsgesetz) zu beachten sowie ihre Einhaltung zu gewährleisten und zu überwachen. Er hat diese Verpflichtungen allen von ihm mit der Durchführung des Vertrags beauftragten Personen aufzuerlegen. Dies gilt insbesondere für die Verpflichtung auf das Datengeheimnis. Der AN verpflichtet sich auf Verlangen dem Datenschutzbeauftragten des AG gegenüber, die Weitergabe dieser Verpflichtungen in der nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Form nachzuweisen.

- 22.4 Der AN verarbeitet personenbezogene Daten nur im Rahmen des Auftrages und der Weisungen des AG nach § 11 BDSG. Die Vorschriften zur Auftragsdatenverarbeitung gelten ferner entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen vom AN vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann (§ 11 Abs. 5 BDSG). Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen nach den Datenschutzgesetzen (Anspruch auf Auskunft, Berichtigung, Löschung usw.) ist der AG als verantwortliche Stelle zuständig.

Der AN gewährleistet im Bereich der auftragsgemäßen Datenverarbeitung einen hinreichenden Datenschutz, um die Vertraulichkeit, die Verfügbarkeit und die Richtigkeit der Daten zu gewährleisten und sorgt seinerseits für die Einhaltung der erforderlichen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen zum Datenschutz nach § 9 BDSG.

Der AG ist jederzeit berechtigt, die weisungsgemäße Verarbeitung der Daten und die Einhaltung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz zu prüfen. Der AN ist verpflichtet, die zur Auftragskontrolle erforderlichen Informationen zu geben und die notwendigen Zutritts- sowie Einsichts- und Zugriffsrechte zu gewähren.



Der AG ist berechtigt, im Einzelfall weitere technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz festzulegen.

- 22.5 Der Zugriff zu Datenbeständen von Mitarbeitern und Kunden wird nur soweit und in dem Umfang eingeräumt, als er zur ordnungsgemäßen Arbeitsabwicklung erforderlich ist.
- 22.6 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses dürfen die Überlassenen personenbezogenen Daten vom AN nur weiter gespeichert oder in anderer Form aufbewahrt werden, sofern gesetzliche oder vertragliche Aufbewahrungsfristen die weitere Aufbewahrung fordern. Ansonsten werden Unterlagen mit personenbezogenen Daten entweder dem AG ausgehändigt oder – nach Rücksprache mit AG – von dem AN datenschutzgerecht vernichtet.
- 22.7 Der AN unterrichtet den AG unverzüglich bei allen Anzeichen für einen Verstoß gegen Regelungen der Datenschutzvorschriften oder diese Abschnittes.
- 22.8 Der AG kann ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, wenn der AN seinen Pflichten gemäß diesem Abschnitt „Geheimhaltung, Datenschutz, Auftragsdatenverarbeitung und Sicherheit“ innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder Datenschutzvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt. Der AN haftet dem AG für alle Schäden, die dem AG aus der Verletzung seiner Verpflichtungen erwachsen.
- 22.9 Die Pflichten aus den Ziffern 22.1 – 22.8 werden von der Beendigung des Vertrages nicht berührt.

### **23 Sicherstellung der diskriminierungsfreien Verwendung von Informationen laut § 9 Energiewirtschaft**

- 23.1 Der AN verpflichtet sich, wirtschaftlich sensible und wirtschaftlich vorteilhafte Informationen aus dem Einflussbereich des AG, von denen er im Rahmen der Durchführung des Auftrags Kenntnis erlangt und die von kommerziellen Interesse für Energievertriebs-, Handels-, Gewinnungs- oder Erzeugungsorganisationen bzw. –unternehmen sein können, nicht weiterzugeben.
- 23.2. Der AN verpflichtet sich, seine Arbeitnehmer ausdrücklich auf diese Verpflichtungen hinzuweisen und sie entsprechend zu verpflichten. Der AN verpflichtet sich weiterhin, im Rahmen seines Auftrags eingesetzte Nachunternehmer zur Einhaltung § 9 EnWG zu verpflichten.

### **24 Vorbehalt der Konzernverrechnung**

- 24.1 Forderungen des AG und von Unternehmen des Konzerns Stadtwerke Hannover AG (Konzernunternehmen) stehen dem AG und den Konzernunternehmen als Gesamtgläubigern zu. Konzernunternehmen sind gemäß §§ 15 ff. AktG mit dem AG verbunde-



ne Unternehmen und Unternehmen im In- und Ausland, mit denen die Stadtwerke Hannover AG über Beteiligungsbrücken von mindestens 50 % verbunden ist.

Konzernunternehmen können ihre Forderungen gegen Forderungen des AN verrechnen/aufrechnen. Alle materiellen und prozessualen Rechte, die der AN bezüglich einer Forderung gegen einen Gesamtgläubiger hat, bestehen auch gegenüber den übrigen Gesamtgläubigern.

24.2 Bei den Forderungen des AN gegen den AG und Konzernunternehmen dürfen der AG und die Konzernunternehmen mit den Forderungen des AG sowie den Forderungen der Konzernunternehmen gegen den AN aufrechnen/verrechnen.

24.3 Die vorstehenden Regelungen gelten auch dann, wenn einerseits Barzahlung und andererseits Hergabe von Wechseln vereinbart ist oder wenn die gegenseitigen Ansprüche verschieden fällig sind, wobei mit Wertstellung abgerechnet wird. Bei laufendem Zahlungsverkehr bezieht sich diese Berechtigung auf den Saldo.

24.4 Der AN verzichtet darauf, bei Forderungsmehrheit der Bestimmung der zu verrechnenden Forderungen durch den AG zu widersprechen.

## 25 Veröffentlichung/Werbung

Eine Auswertung oder Bekanntgabe der mit dem AG bestehenden Geschäftsbeziehungen in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken ist nur mit der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG zulässig.

## 26 Verbringung ins Ausland

Dem AN ist bekannt, dass die Verbringung von Unterlagen und Gegenständen aller Art in vielen Fällen einer Genehmigung z.B. nach dem Außenwirtschaftsgesetz bedarf. Der AN ist dafür verantwortlich, dass in den Fällen, in denen er eigene Unterlagen oder Gegenstände bzw. Unterlagen oder Gegenstände des AG ins Ausland verbringt, die Genehmigungsfähigkeit der Verbringung geprüft wird und - soweit nötig - sämtliche erforderlichen Genehmigungen rechtzeitig eingeholt und alle einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten werden. Bei Zuwiderhandlung behält sich der AG die Geltendmachung von Ersatzansprüchen für entstandene Schäden vor.

## 27 Gerichtsstand

Soweit der AN Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Sitz des AG ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Darüber hinaus ist der AG berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des AN zuständig ist.



## **28 Vertragssprache/Anwendbares Recht**

28.1 Vertragssprache ist Deutsch. Es gilt deutsches Recht.

28.2 Hat der AN seinen Sitz im Ausland, wird deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 vereinbart. Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweiligen gültigen Incoterms – ICC, Paris, auszulegen.

## **29 Schriftform**

E-Mails genügen vorbehaltlich der in Ziffer 13 geregelten Ausnahmen nicht der Schriftform im Sinne dieser AGB bzw. der auf ihrer Basis geschlossenen Einzelverträge. Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformerfordernis selbst.

## **30 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag als Ganzes und die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen wirksam. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die ungültige/undurchführbare Bestimmung vom Beginn der Ungültigkeit/Undurchführbarkeit an unter der Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen durch eine wirtschaftlich möglichst gleichartige Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für Lücken.